

(Saale) 1966, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, 104 S. — In Regestenform werden 51 Originalurkunden und 50 kopia! überlieferte Urkunden aus den Beständen des Hochstifts, des Domkapitels und der übrigen geistlichen Institutionen Magdeburgs zusammengestellt. Der volle Wortlaut einiger bisher unveröffentlichter Original-Urkunden wird im Anhang gedruckt. Die diplomatische Auswertung bleibt einer späteren Untersuchung vorbehalten. A. G.

Luitpold Wallach, *The Greek and Latin versions of II Nicaea and the synodica of Hadrian I* (JE 2448). A diplomatic study, *Traditio* 22 (1966) 103—125. — Das Schreiben Papst Hadrians I. an die byzantinische Kaiserin Irene und ihren Sohn Konstantin VI. vom 26. Okt. 785, in dem er die Empfänger ermutigt, die Bilder-Verehrung wieder voll herzustellen, ist in den griechischen Akten des 2. Konzils von Nikaia wie auch in deren lateinischen Übersetzungen enthalten. Der Vf. untersucht die verwickelte Überlieferung der teils verstümmelten, teils auch verunachteten Fassungen des Papstbriefes, dessen Echtheit als Ganzes aber nicht zu bezweifeln ist, und identifiziert eine Reihe von Entlehnungen aus Kaiser- und Papstbriefen, die sich in JE 2448 finden. H. M. S.

Alexander Murray, *Pope Gregory VII and his letters*, *Traditio* 22 (1966) 149—202, stellt zunächst die Frage nach dem Charakter des Registers Gregors VII., deren Beantwortung nicht zuletzt davon abhängt, wie man es erklärt, daß von den Briefen des Papstes nur ein Teil in das vorhandene Register eingetragen worden ist. Der Vf. unterscheidet bei den in Reg. Vat. 2 fehlenden Briefen solche, die im Original oder in Kopie noch vorhanden sind, und solche, deren Existenz nur aus Erwähnungen in anderen Briefen des Papstes bekannt ist. Bei den letzteren, die er in einem Anhang zusammenstellt, versucht er zu zeigen, daß es sich dabei häufig nicht um wirkliche Briefe, sondern nur um mündlich überbrachte Botschaften handele, die dem Papst oft sicherer schienen als Briefe. Im Zusammenhang damit will der Vf. auch wahrscheinlich machen, daß Gregor VII. viel weniger Briefe geschrieben habe, als bisher angenommen, und daß schätzungsweise zwei Drittel aller jemals ausgegangenen Briefe auch registriert worden seien. Daß nicht der gesamte Auslauf registriert wurde, erklärt M. mit der — unbestreitbaren — Tatsache, daß die päpstliche „Kanzlei“ im 11. Jh. an vielen Unzulänglichkeiten litt und noch nicht den organisatorischen Reifegrad späterer Jahrhunderte erreicht hatte. Dem Vf. scheint jedoch nicht klar zu sein, daß auch die Papstregister nach 1198 (nicht 1216, wie S. 150 angegeben) nur einen Bruchteil des tatsächlichen Auslaufs enthalten, und daß die eingangs gestellte Frage so einfach nicht beantwortet werden kann. Der Vf. geht leider von der Überzeugung aus, daß Reg. Vat. 2 das Originalregister Gregors VII. sei, ohne die dieser Annahme widersprechenden Aufsätze von G. B. Borino und F. Bock in den *Studi Gregoriani* 5 (1956) zu kennen, und er muß daher bestrebt sein, die Zahl der im Register fehlenden Stücke möglichst niedrig zu schätzen. Wenn man aber annimmt, daß Reg. Vat. 2 nur eine nachträgliche Kodifikation aus einem im Lauf der Zeit aus den verschiedensten Gründen lückenhaft gewordenen Bestand von Konzepten in Schedenform darstellt, dann kommt man auch ohne die manchmal fast krampfhaft wirkenden Niedrigschätzungen des Vf. aus und versteht eher, warum das Register Gregors VII. inhaltlich keine durchgehende klare Linie aufweist, sondern zum Teil fast zufällig zustande gekommen zu sein scheint. H. M. S.

Heinrich Büttner, *Trithemius und ein Privileg Urbans II. für Hirsau*, *Zs. für Württembergische Landesgeschichte* 26 (1967) 132—141. — Sowohl im